

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 40

Diez, Montag den 24. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung. betr. Versorgung Staatsangehöriger der alliierten Länder.

Laut Entscheidung des Oberbefehlshabers der Armee vom 1. Januar 1919 können die in Deutschland wohnhaften Elsaß-Lothringer und Angehörigen der mit Frankreich verbündeten Länder durch die Chefs der Kreismilitärverwaltungen ermächtigt werden, zu nachfolgenden Bedingungen von der französischen Intendantur Lebensmittelzulagen zu empfangen:

A. Die Bewerber müssen sich in den Städten zu Gruppen zusammenschließen; nur der Vorsitzende kann beim Verwaltungschef den Antrag stellen, Lebensmittel zu empfangen und Zahlungen zu leisten.

B. Der Chef der Militärverwaltung wird der Gesuchsteller Staatsangehörigkeit nachprüfen und dem Geuch Folge geben, wenn die Zahl der Anwärter nicht größer ist als 50; bei höherer Zahl wird der Verwaltungschef Befugung vom Generalkommando der Armee (4. Büro) einholen.

C. Die Gesamtmenge der Lebensmittel wird vom Vorsitzenden der Gruppe gegen vom Verwaltungschef ausgestellten Gutscheine, der unter Zugrundelegung der jeweiligen Zahl Art und Menge der Lebensmittel festsetzt, empfangen.

D. Die Gesamtmenge für den Einzelnen darf unter Anrechnung der von der deutschen Behörde empfangenen Lebensmittel nachfolgende Mengen nicht übersteigen:

Mehl 0,380 Kg. (oder ausnahmsweise 500 Gr. Brot),
Fleisch 0,100 Kg.,
Gemüse od. Reis 0,060 Kg. (oder 0,450 Kg. Kartoffeln),
Salz 0,020 Kg.,
Zucker 0,032 Kg.,
Kaffee 0,024 Kg.,
Speck od. Fett 0,030 Kg.,
Petroleum 0,009 Kg.

E. Zahlung erfolgt sofort an den Intendanturverwaltungsbeamten.

F. Ganz ausnahmsweise (aus gesundheitlichen Gründen) können die gleichen Personen ermächtigt werden, in den Truppenkantinern weitere Mengen zu kaufen; aber diese Käufe können nur gegen Vorzeigen eines vom Chef der Militärverwaltung jedesmal neu auszustellenden Erlaubnisscheines, auf dem die zu empfangenden Lebensmittelmengen genau aufgeführt sein müssen, statthaben.

Diez, den 19. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

Verordnung.

Auf Grund der Ziffer VI, § 2 des Waffenstillstandsverlängerungsabkommens vom 19. Januar 1919 mit folgendem Text:

„die Maschinen, Maschinenteile, Handwerkzeuge für Gewerbetreibende und Landwirte, Zubehörtteile jeder Art und allgemein alle in der Industrie und Landwirtschaft verwendbaren Gegenstände, die aus den durch die Deutschen an der Westfront besetzten Gebieten durch deutsche Militär- oder Zivilbehörden oder durch deutsche Privatpersonen, unter welchem Vorwande es immer gewesen sei, weggenommen worden waren, sind zur Verfügung der Alliierten zu halten, um an die Ursprungsorte zurückgesandt zu werden, wenn die französische oder belgische Regierung es wünschen.“

„Diese Gegenstände dürfen weder Abänderungen noch Beschädigungen erleiden.“

verordnet der Oberbefehlshaber folgendes:

Ziffer I. Es ist allen Personen, die Gegenstände genannter Art im Besitz haben, nachdrücklich verboten, hieran irgendwelche Umwandlung oder Beschädigung vorzunehmen, oder sie zu zerstören. Fragliche Gegenstände müssen immer zur Verfügung der Militärbehörde gehalten werden.

Ziffer II. Diesem Befehle zuwiderhandelnde Personen werden kriegsgerichtlich abgeurteilt und sehen sich schwersten Strafen aus.

Ziffer III. Die Armee-, Divisions- und Brigadekommandeure sowie die Chefs der Militärverwaltungen werden mit Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

gez. MANGIN,

Generalleutnant und Oberbefehlshaber der X. Armee.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Eine vor kurzem herausgegebene Verordnung trifft folgende Vorkehrungen; dieselben werden hiermit der Bevölkerung bekannt gegeben.

Einfuhr.

Die Industriellen oder Kaufleute des besetzten Gebietes, die in Verbindung mit französischen Firmen treten möchten, um sich die nötigen Rohstoffe oder Fertigfabrikate zu verschaffen, müssen ein Gesuch an den Chef der Militärverwaltung des Kreises einreichen.

Solche Gesuche müssen genau bestimmen, die Art, Beschaffenheit und Quantität bzw. Anzahl der Waren oder Artikel, welche eingeführt werden sollen, auch wann möglich den Namen und die Adresse der französischen Fabrikanten, welche in der Lage sein könnten, diesen Offerten zu entsprechen.

Ausfuhr.

Die Industriellen und Kaufleute, die ihre Produkte usw. nach Frankreich schaffen möchten, können auch ein Gesuch in ähnlicher Weise einreichen.

Diez, den 19. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet.

Die Einfuhr von Büchern aus Frankreich ins besetzte Gebiet ist erlaubt.

Die Buchhändler, die an dieser Unternehmung teilnehmen wollen, müssen sich an den Chef der Militärverwaltung des Kreises wenden.

Die Anträge müssen enthalten:

1. den Namen der gewünschten Bücher,
2. die Anzahl der Werke jeglicher Art,
3. Wenn möglich den Namen des Herausgebers,
4. die Zahlungsweise, wie sie vorgeschlagen wird.

Diez, den 19. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1328.

Diez, den 20. Februar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Feststellung der Zahl der Gast- und Schankwirtschaften.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 10. Februar d. Js., J.-Nr. II. 1002, Kreisblatt Nr. 33, betr. Angabe der Zahl der Ende Dezember 1918 und der Ende Dezember 1918 vorhanden gewesenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 48 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

L. 603.

Diez, den 15. Februar 1919.

An die Herren Standesbeamten und Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 28. Januar 1904, Nr. I. 71, Kreisblattnummer 31, betr. die Aufstellung der zur Verichtigung der Strafregister dienenden Listen verstorbenen Strafmündiger bzw. bestraffter Personen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Standesbeamten die genannten Listen den Ortspolizeibehörden bis zum 25. Februar zu übersenden haben und die von den Ortspolizeibehörden aufzustellenden Listen bis zum 1. März der Staatsanwaltschaft einzureichen sind.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Tab. Nr. Fl. 179.

Diez, den 20. Februar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 12. d. Mts. — Tab. Nr. Fl. 149 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 33, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten und ersuche um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

L. 796.

Diez, den 18. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Unter den Rindviehbeständen des H. Schwarz und Philipp Schmidt in Bremberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche erforderlichen Maßnahmen wurden angeordnet.

Der Landrat.

Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtfamiliärer Teil

Vermischte Nachrichten.

* Aus dem revolutionären Musterstaate Braunschweig wird der Köln. Ztg. folgendes als wahrheitsgetreues Geschehnis mitgeteilt: Ein Regierungsbauführer will in Braunschweig sein Baumeisterexamen machen und wird nach langem Hin- und Hertragen an die Kultusministerin verwiesen, die sich ihre Befähigung zu diesem Beruf in der vorrevolutionären Zeit als Portiersfrau in einem Kino erworben hat. Der Bauführer klopft bescheiden an die Vorzimmertür der Dame im Braunschweiger Reich der Bildung und des Wissens an und wird von einem auf dem Sofa liegenden betrunkenen Matrosen mit den Worten empfangen: „Na, was willst du denn?“ Der Regierungsbauführer trägt sein Anliegen vor, und der Matrose erwidert: „Da mußt du dort hineingehen, da ist die Alte drin!“ Der Antragsteller tritt ein; an einem fürstlichen Schreibtisch sitzt ein aufgetakeltes Weib, dem er wiederum seine Bitte um Zulassung zum Baumeisterexamen vorträgt. Da sagt die Dame, die im unabhängigen Braunschweig Kultusministerium ist: „Regierungsbaumeister willst du werden? Bitte, biete?“ Damit schob sie ihn hinaus und der Regierungsbauführer war nach braunschweigischem Revolutionsrecht Regierungsbaumeister.